

Datenschutzerklärung

**Information über die Erhebung von personenbezogenen Daten nach Artikel 13
Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) wenn die Daten bei der betroffenen Person
erhoben werden**

Verarbeitungstätigkeit: „An- / Ab- / Ummeldung Personen“

Ihre notwendigen personenbezogenen Daten zur Erfüllung der städtischen
Aufgaben
werden stets im Einklang mit den jeweils anwendbaren gesetzlichen
Datenschutzan-
forderungen zu den nachfolgend aufgeführten Zwecken verarbeitet.
Personenbezogene Daten sind sämtliche Informationen, die einen Bezug zu
einer Person aufweisen.

1. Name und Kontaktdaten der verantwortlichen Stelle

Stadt Heide
Der Bürgermeister
Postelweg 1
25746 Heide
Telefon: 0481 6850 900
Telefax: 0481 68507900
E-Mail: postoffice@stadt-heide.de

2. Kontaktdaten des behördlichen Datenschutzbeauftragten

Für Fragen, Anregungen und Beschwerden zum Datenschutz steht Ihnen der Datenschutzbe-
auftragte der Stadt Heide, Herr Frank Wichmann, zur Verfügung. Er ist zu erreichen unter

Frank Wichmann
Postelweg 1
25746 Heide
Telefon: 0481 6850 180
Telefax: 0481 68507180
E-Mail: datenschutzbeauftragter@stadt-heide.de

3. Rechte der Betroffenen

Nach der Datenschutz-Grundverordnung stehen Ihnen folgende Rechte zu:

Werden Ihre personenbezogenen Daten verarbeitet, so haben Sie das Recht Auskunft über
die zu Ihrer Person gespeicherten Daten zu erhalten (Artikel 15 DSGVO).

Sollten unrichtige personenbezogene Daten verarbeitet werden, steht Ihnen ein Recht auf

Berichtigung zu (Artikel 16 DSGVO).

Liegen die gesetzlichen Voraussetzungen vor, so können Sie die Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung verlangen sowie Widerspruch gegen die Verarbeitung einlegen (Artikel 17, 18 und 21 DSGVO).

Wenn Sie in die Datenverarbeitung eingewilligt haben oder ein Vertrag zur Datenverarbeitung besteht und die Datenverarbeitung mithilfe automatisierter Verfahren durchgeführt wird, steht Ihnen gegebenenfalls ein Recht auf Datenübertragbarkeit zu (Artikel 20 DSGVO).

Sollten Sie von Ihren oben genannten Rechten Gebrauch machen, prüft die öffentliche Stelle, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind.

4. Beschwerderecht bei der Aufsichtsbehörde

Sie haben das Recht sich unmittelbar schriftlich oder mündlich an den / die Landesbeauftragte / n für Datenschutz Schleswig-Holstein unter folgender Adresse zu wenden.
Landesbeauftragte (r) für Datenschutz Schleswig-Holstein, Holstenstraße 98, 24103 Kiel
Telefon: 0431/988-1200
Telefax: 0431/988-1223
E-Mail: mail@datenschutzzentrum.de

5. Widerrufsrecht bei Einwilligung

Wenn Sie in die Verarbeitung durch die Stadtverwaltung Heide durch eine entsprechende Erklärung eingewilligt haben, können Sie die Einwilligung jederzeit für die Zukunft gemäß Artikel 7 Absatz 3 DSGVO widerrufen. Die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Datenverarbeitung wird durch diesen nicht berührt.
Hinweis: Dies gilt nur für die Verarbeitungstätigkeiten, bei denen von Ihnen eine solche Einwilligungserklärung abgefordert wurde.

6. Zwecke und Rechtsgrundlagen der Verarbeitung

- a. **Ihre Daten werden zu folgendem Zweck erhoben**
An- / Ab- / Ummeldung im Einwohnermelderegister
- b. **Ihre Daten wurden aufgrund folgender Rechtsgrundlage/n erhoben**
Bundesmeldegesetz (BMG)
- c. **Ihre Pflicht zur Bereitstellung der Daten**
Bundesmeldegesetz (BMG)
- d. **Folgen, wenn Sie die Daten nicht angeben**
Bußgeld gem. § 54 Bundesmeldegesetz (BMG)
- e. **Kategorien personenbezogener Daten, die verarbeitet werden**
 - Anrede
 - Vorname

- Name
- Geburtsdatum
- Anschrift
- vorherige Anschrift
- Vermieter /Eigentümer
- Kinder
- Ehepartner
- Religionszugehörigkeit
- Zuzugsdatum

7. Ihre Daten werden ggf. an folgende Empfänger weitergeleitet

⇒ innerhalb der Stadtverwaltung Heide:

- bei Ein- und Auszahlungen die Finanzbuchhaltung

⇒ extern:

- andere Behörden gem. BMG
- Deutsche Rentenversicherung
- Bundeszentralamt für Steuern
- ARD ZDF Deutschlandradio Beitragsservice
- Rückmeldung zur Verwaltung des bisherigen Wohnortes
- Ausländerbehörde

- Auskünfte an Parteien und Wählergruppen (§ 50 Abs. 5 i.V.m. § 50 Abs. 1 BMG)

Das Bundesmeldegesetz erlaubt, an Parteien und Wählergruppen im Zusammenhang mit allgemeinen Wahlen und Abstimmungen in den sechs der Stimmabgabe vorangehenden Monaten Auskunft über Vor- und Familiennamen, akademische Grade und Anschriften von Gruppen von Wahlberechtigten zu erteilen. Dieser Auskunftserteilung kann widersprochen werden. Einer Begründung hierfür bedarf es nicht.

- Auskünfte über Alters-, Ehe- und Lebenspartnerschaftsjubiläen (§ 50 Abs. 5 i.V.m. § 50 Abs. 2 BMG)

Begehrt jemand eine Auskunft über Alters-, Ehe- und Lebenspartnerschaftsjubiläen, darf die Meldebehörde aufgrund des Bundesmeldegesetzes eine auf folgende Daten beschränkte Melderegisterauskunft erteilen:

- Vor- und Familienname(n)
- Akademische Grade
- Anschriften
- Datum und Art des Jubiläums

Diese Auskunft darf nur erteilt werden, wenn Sie nicht widersprochen haben. Innerhalb von zwei Monaten vor dem Jubiläum kann das Widerspruchsrecht nicht mehr ausgeübt werden. Einer Begründung bedarf es nicht. Bei Ehe- und Lebenspartnerschafts-Jubiläumsdaten kann das Widerspruchsrecht nur gemeinsam ausgeübt werden.

- Auskünfte an Adressbuchverlage (§ 50 Abs. 5 i.V.m. § 50 Abs. 3 BMG)

Das Bundesmeldegesetz erlaubt eine Auskunft an Adressbuchverlage über Vor- und Familienname, akademische Grade und Anschriften von Einwohnern, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Dieser Auskunftserteilung können Sie widersprechen, eine Begründung ist nicht erforderlich. Die übermittelten Daten dürfen nur für die Herausgabe von Adressbüchern verwendet werden.

- Datenübermittlung an öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften (§ 42 Abs. 3 Satz 2 BMG)

Das Bundesmeldegesetz sieht vor, dass den öffentliche-rechtlichen Religionsgesellschaften neben den Daten ihrer Mitglieder auch einige Grunddaten von Nichtmitgliedern, die mit einem Kirchenmitglied im selben Familienverbund leben, übermittelt werden dürfen. Der betroffene Familienangehörige (nicht das Kirchenmitglied selbst) kann dieser Datenübermittlung widersprechen. Eine Begründung ist nicht erforderlich. Dieser Widerspruch gilt nicht, soweit Daten für die Zwecke des Steuererhebungsrechts der jeweiligen öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft übermittelt werden.

- Datenübermittlung an das Bundesamt für Personalmanagement der Bundeswehr (§36 Abs. 2 BMG i. V. m. § 58 c Abs. 1 des Soldatengesetzes)

Das Bundesmeldegesetz erlaubt, an das Bundesamt für Personalmanagement der Bundeswehr jährlich bis zum 31. März folgende Daten zu Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die im nächstfolgenden Jahr volljährig werden, zu übermitteln: Vor- und Familienname sowie die gegenwärtige Anschrift. Dieser Auskunftserteilung für die Zusendung von Informationsmaterial zur Ableistung eines freiwilligen Wehrdienstes kann widersprochen werden. Eine Begründung hierfür ist nicht erforderlich.

Allgemeiner Hinweis zur Datenweitergabe:

- Bei vorliegenden Straftatbeständen kann es zu einer Datenweitergabe an Ermittlungsbehörden (Staatsanwaltschaft, Polizei ...) kommen.
- Bei Anträgen nach dem Informationszugangsgesetz für Schleswig-Holstein (IZG-SH) kann es gem. § 10 IZG-SH zu einer Weitergabe von personenbezogenen Daten kommen, soweit das schutzwürdige private Interesse an einer Geheimhaltung nicht dem öffentlichen Bekanntgabeinteresse überwiegen würde.

8. Ihre Daten wurden ggf. von folgenden Quellen zur Verfügung gestellt

- Wohnungsgeber
- andere Behörden

9. Dauer der Speicherung der personenbezogenen Daten

Speicherung der Daten bis nach Ablauf von fünf Jahren nach dem Ende des Kalenderjahres, in dem ein Einwohner weggezogen oder verstorben ist. Archivierung für die Dauer von 50 Jahren, außer § 14 BMG greift.

10. Automatisierte Entscheidungsfindung

Bei der Verarbeitungstätigkeit „An- / Ab- / Ummeldung Personen“ findet keine automatisierte Entscheidungsfindung statt.

11. Verarbeitungen

Die erhobenen personenbezogenen Daten werden ausschließlich für den oben unter laufender Nummer 6. a. aufgeführten Zweck verarbeitet. Eine anderweitige Verarbeitung

findet nicht statt.

12. Sonderfälle und weitere Angaben

Widerspruch gegen eine Daten übermittlung in außergewöhnlichen Fällen (§§ 51 Abs. 1, 52 Abs. 1 BMG)

Sofern ein außergewöhnlich schutzwürdiges Interesse des Betroffenen glaubhaft gemacht wird (z. B. bei einer konkreten Gefahr für Leib und Leben), sind weitere melderechtliche Schutzmechanismen möglich;

Ihr Bürgerbüro berät sie hierzu gerne.